**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/643**

28. 05. 73

Sachgebiet 613

# Unterrichtung

## durch den Bundesrat

## Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes
## — Drucksachen 7/287, 7/398 —

**Artikel 2 Nr. 2** sowie **Artikel 3 Nr. 1** des Gesetzes sind zu streichen.

In **Artikel 10 Satz 2** ist die **Nummer 1** zu streichen.

Begründung

Durch die vorgesehene Herabsetzung des zollfreien Kohlenimportkontingents von 7 auf 5,5 Millionen t würden hauptsächlich die auf billige Importkohle angewiesenen revierfernen Kraftwerke betroffen werden. Weder die deutsche noch die englische Gemeinschaftskohle ist — selbst unter Berücksichtigung der im Verstromungsbereich gewährten Subventionen — in der Lage, mit der billigen Drittlandkohle (z. B. aus Polen, Südafrika und Australien) zu konkurrieren. Die beabsichtigte Kontingentkürzung würde also dazu führen, daß die revierfernen Kraftwerke als Hauptabnehmer der Drittlandkohle in Zukunft einen Teil ihres Kohlenbedarfs zu ungünstigeren Konditionen, vor allem zu höheren Preisen, decken müßten. Dies würde zu einer Strompreisverteuerung in den revierfernen Ländern führen, die nicht mit den Bestrebungen der Bundesregierung nach mehr Preisstabilität zu vereinbaren wäre. Das Stabilitätsprogramm der Bundesregierung vom 9. Mai 1973 sieht u. a. gerade auch handelspolitische Maßnahmen — und hier insbesondere die Aufstockung der verbleibenden Kontingente gegenüber Staatshandelsländern (Ziffer IV 13 a des Programms) — vor. Die Kürzung des zollfreien Kohlenimportkontingents hätte zur Folge, daß preisgünstige Kohle aus Polen, der CSSR und der UdSSR weniger eingeführt werden könnte.

Ein etwaiger Übergang der Kraftwerke auf Ölfeuerung, der von der Kraftwirtschaft für den Fall der Kontingentkürzung in Erwägung gezogen wird, würde dem energiepolitischen Ziel der Bundesregierung nach mehr Versorgungssicherheit widersprechen. Der Kraftwirtschaft in den revierfernen Gebieten der Bundesrepublik würde bei Durchführung der geplanten Maßnahme die Möglichkeit des freien Bezugs relativ sicherer und sehr preiswerter Kohle teilweise entzogen, ohne daß sich hierdurch ein Nutzen für die deutsche Kohle ergeben würde.

Die Möglichkeit einer späteren Aufstockung des Kontingents um 20 % im Wege der Rechtsverordnung reicht nicht aus, da günstige Bezugsmöglichkeiten für Drittlandkohle nur über den Abschluß langfristiger Lieferverträge zu erreichen sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

*Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 25. Mai 1973.*

*Beschluß des Bundesrates vom 25. Mai 1973, 394. Sitzung.*